



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Energieversorgung Mittelrhein AG
Postfach 30 03 51
56027 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Nachrichtlich:

11.03.2025

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
- Oberste Landesplanungsbehörde -
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

Kreisverwaltung Ahrweiler
- Untere Landesplanungsbehörde -
Wilhelmstraße 24-30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Verbandsgemeindeverwaltung Adenau
Kirchstraße 15
53518 Adenau
mit Überdrucken für die Ortsgemeinden Dankerath, Senscheid und
Trierscheid

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Dienststelle Koblenz
Peter Klöckner Straße 3
56073 Koblenz

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Westerwald-Osteifel
Bahnhofstraße 32
56410 Montabaur

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
-Im Hause-

Mein Aktenzeichen
14 91-131 01/41
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
07.12.2023

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Inna Brose
Inna.Brose@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2247
0261 120-88-2247

1/27

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle: Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der
SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.



Antrag auf Abweichung von einem Ziel des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2017 (RROP MW) gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG) für die Errichtung einer dezentralen Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) mit einer Teilfläche in der Ortsgemeinde (OG) Dankerath, einer Teilfläche in der OG Senscheid und vier Teilflächen in der OG Trierscheid, Verbandsgemeinde (VG) Adenau, Landkreis Ahrweiler

hier: Zielabweichungsbescheid

Anlage: Übersichtslageplan (Maßstab 1 : 30 000)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung und Auswertung der vorgelegten Unterlagen und der eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten ergeht folgende Entscheidung:

Für die Errichtung einer dezentralen FF-PVA mit einer Teilfläche in der OG Dankerath, einer Teilfläche in der OG Senscheid und vier Teilflächen in der OG Trierscheid wird die Abweichung von dem regionalplanerischen Ziel (Z) 83 „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ des RROP MW antragsgemäß zugelassen.

I. Sachverhalt der Entscheidung

Die Energieversorgung Mittelrhein (EVM) AG, Koblenz, beabsichtigt, eine dezentrale FF-PVA in den Ortsgemeinden Dankerath, Senscheid und Trierscheid mit einer Größenordnung von 25 ha mit einer installierten Leistung von ca. 25.000 kWp bzw. 25 MWP zu errichten. Sechs der insgesamt sieben Teilflächen (Nr. 1-5 und Nr. 7) liegen dabei mit einer Größenordnung von 20,5 ha innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft. Daher ist die Teilfläche Nr. 6 nicht Gegenstand dieses Zielabweichungsverfahrens.

Der Flächennutzungsplan der VG Adenau stellt die Flächen als landwirtschaftliche Flächen (Teilfläche Nr. 1 bis 5) dar. Ein Teil der südlichen Teilfläche (Nr. 7) ist darüber hinaus als Aufforstungsblock Wald gekennzeichnet. Diese Aufforstung hat bislang nicht stattgefunden.



Die aktuelle Nutzung der o. g. sechs Teilflächen mit insgesamt 20,5 ha teilt sich in:

- ca. 18,8 ha Grünland und
- ca. 1,7 ha Ackerflächen auf.

Von dem insgesamt 25 ha großen Vorhaben liegen 16,5 ha und somit etwa 66 % in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft des RROP MW mit folgender Nutzung:

- ca. 14,8 ha Grünland
- ca. 1,7 ha Ackerflächen.

In der Gemarkung Dankerath sind insgesamt 16,8 ha (5,2 % der Gemeindefläche), in der Gemarkung Senscheid 44,8 ha (10,5 % der Gemeindefläche), in der Gemarkung Trierscheid 40,6 ha (9,9 % der Gemeindefläche) und auf Verbandsgemeindeebene insgesamt 759 ha (2,9 % der Verbandsgemeindefläche) an Vorranggebieten für Landwirtschaft ausgewiesen. Demnach sind von dem Vorhaben mit 8,4 ha in der Gemarkung Dankerath 50 %, mit 6,42 ha in der Gemarkung Senscheid 14,3 %, mit 10,16 ha in der Gemarkung Trierscheid 25 % und mit insgesamt 16,5 ha im Vorranggebiet Landwirtschaft auf Verbandsgemeindeebene 2,17 % der Kulisse der landwirtschaftlichen Vorranggebiete betroffen.

Auf Ebene der Verbandsgemeinde sind insgesamt 5.233 ha landwirtschaftlich¹ genutzte Flächen vorhanden, wovon durch das 25 ha große Gesamtvorhaben 0,48 % der Flächen und durch die Beanspruchung des Vorranggebietes für die Landwirtschaft in Höhe von 16,5 ha ca. 0,32 % überplant werden.

Nach Z 83 des RROP MW dürfen Vorranggebiete für Landwirtschaft nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.

Der geplanten Ausweisung von sonstigen Sondergebieten „Photovoltaikanlage“ in den Ortsgemeinden Dankerath, Senscheid und Trierscheid zur Umsetzung des Vorhabens der EVM im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen und gleichzeitigen Änderung

¹ Quelle: Statistisches Landesamt RLP.



des FNP steht daher das regionalplanerisch zu beachtende Ziel Vorranggebiet für Landwirtschaft entgegen. Diese Ausweisung kann im Hinblick auf § 1 Abs. 4 BauGB nur dann bauleitplanerisch wirksam umgesetzt werden, wenn im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens (ZAV) die Abweichung von der verbindlichen Zielvorgabe des RROP MW zugelassen wird.

Die gegenständliche Zielverletzung des Vorranggebietes für Landwirtschaft (Z 83 RROP MW) wurde im Rahmen des von der EVM bei der oberen Landesplanungsbehörde beantragten Raumordnungsverfahrens (ROV) festgestellt. Im Übrigen ist das raumordnerische Konfliktpotential gering.

Daraufhin beantragte die EVM die Durchführung eines ZAV betreffend Z 83 RROP MW bei der oberen Landesplanungsbehörde.

Die Stellungnahmen der im ZAV beteiligten Stellen sind – soweit sich diese im Verfahren geäußert haben – nachfolgend summarisch aufgeführt:

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (LWK)** teilt Folgendes mit:

Die EVM beabsichtigt mehrere FF-PVA zu errichten. Im verbindlichen RROP MW sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen der 6 Teilbereiche innerhalb des Plangebietes fast ausschließlich als Vorrangflächen Landwirtschaft (rund 17 ha) ausgewiesen. Hierdurch wird die besondere Bedeutung dieser Flächen für die Landwirtschaft unterstrichen. Die überplante Ackerfläche unterliegt ausschließlich einer Ausweisung als Vorrangfläche für die Landwirtschaft, die Grünlandflächen sind zu ca. 80 % als Vorrangfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Grundlage der Einstufung der Landwirtschaftsflächen bilden neben der Acker- und Grünlandzahl und dem Ertragspotential auch die Funktionen der Landwirtschaftsfläche wie die Ernährungs- und Versorgungsfunktion, die Einkommensfunktion, die Wertschöpfungsfunktion, die Arbeitsplatzfunktion sowie die Erholungs- und Schutzfunktion. Die Gesamtbewertung der Plangebietsfläche hat zur Ausweisung von Vorrang- sowie Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft geführt.



Im Z 83 des RROP MW ist festgehalten, dass Vorranggebiete jeweils für eine bestimmte, raumbedeutsame Funktion oder Nutzung vorgesehen sind, hier die Landwirtschaft. Darin werden andere raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Da der Landwirtschaft diese Flächen durch das beabsichtigte Vorhaben dauerhaft entzogen werden, stimme die Planung nicht mit Z 83 überein und wird seitens der LWK abgelehnt. Ferner wird auf den Grundsatz (G) 149 e verwiesen, der bereits auf Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen bei einer Inanspruchnahme von Vorrangflächen für die Landwirtschaft hinweist.

Die Abweichung von Z 83 des RROP MW beeinträchtigt die Grundzüge des RROP und widerspreche dem dokumentierten planerischen Willen des Trägers der Regionalplanung für die Region Mittelrhein-Westerwald, der den Belang der großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Vorranggebieten bewusst zurückgestellt habe.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen zwischen Trierscheid und Dankerath werden von vier landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben bewirtschaftet. Schwerpunkt dieser Betriebe stellt die Milchviehhaltung dar. Diese vier Betriebe halten nach Aussage der LWK zusammen ca. 250 Milchkühe zuzüglich Nachzucht. Aufgrund der für die Tierhaltung betriebsnotwendigen Futtergrundlage kommt den von der Planung betroffenen Flächen, aufgrund der Hofnähe, eine besondere Bedeutung zu. Teilweise müssen diese Betriebe in bis zu acht Gemarkungen und bis zu ca. 20 km Entfernung Flächen bewirtschaften, um die für die Tierhaltung benötigten Grundfuttermittel (Gras- und Maissilage, Heu) eigenverantwortlich anzubauen. Die nun zur FF-PVA vorgesehenen Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu den Hofstellen bzw. nur einige 100 m von diesen entfernt. Somit kommen diesen Flächen aufgrund der geringen Hof-Feld Entfernung, aus landwirtschaftlicher Sicht, eine besonders wichtige Bedeutung zu. Je zusätzlichem Kilometer entstehen für den landwirtschaftlichen Betrieb höhere Kosten z. B. beim Transport und es erfordert einen höheren Arbeitskräftebedarf. Zusammenfassend sind hofnahe, gut zu bewirtschaftende Flächen (diese Kriterien weisen die für die FF-PVA betroffenen Flurstücke vor) aus arbeitswirtschaftlicher sowie betriebswirtschaftlicher Sicht für die landwirtschaftlichen Betriebe sehr wichtig.



In der Gemarkung Senscheid wird das vorgesehene Plangebiet von einem Vollerwerbsbetrieb und einem Nebenerwerbsbetrieb bewirtschaftet. Für die Ausweisung dieser Vorrangflächen Landwirtschaft war nicht die Bodenfruchtbarkeit das ausschlaggebende Kriterium, sondern die vorhandene landwirtschaftliche Nutztierhaltung und die in diesem Zusammenhang benötigte Flächen zur Futtergewinnung.

Es handelt sich bei den vorgesehenen Flächen, aufgrund der vorhandenen Topographie (diese sind im Vergleich zu der Region relativ eben), sowie der Flurstücks- und Schlaggrößen, um gut zu bewirtschaftende landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die von der Planung betroffenen landwirtschaftlichen Flächen seien im Bodenordnungsverfahren „Trierscheid, Dankerath, Senscheid“ unter Einsatz erheblicher finanzieller Mittel zu wirtschaftlichen Einheiten und somit zur Verbesserung der Agrarstruktur neu geordnet worden. Es handelt sich bei den vorgesehenen Flurstücken innerhalb des Geltungsbereiches nicht um ertragsschwache Standorte, da die Ertragsmesszahl dieser Flurstücke im Vergleich zur durchschnittlichen Ertragsmesszahlen der jeweiligen Gemarkungen und im regionaltypischen Vergleich innerhalb der VG Adenau nicht unterdurchschnittlich sind.

Aus Sicht der LWK sei eine, wie in den Antragsunterlagen beschriebene landwirtschaftliche Nutzung, nach Aufgabe der Photovoltaikanlage (nach 20 bis 30 Jahren) nicht möglich. Aus heutiger Sicht sieht die LWK die Rückführung der Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung als fragwürdig an, da sich durch die extensive Pflege der Plangebietsfläche artenreiches Grünland anreichere und dieses nach Kenntnis der LWK zukünftig nur sehr extensiv „bewirtschaftet“ werden darf. Hierdurch entstehe eine erhebliche Einschränkung in einer möglichen landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche. Das Plangebiet werde nach Auffassung der LWK der Landwirtschaft dauerhaft entzogen.

Durch die im vorliegenden Fall beabsichtigten FF-PVA und die mit dieser Errichtung einhergehenden Baumaßnahmen, werde die „Nutzung“ der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzfläche erheblich eingeschränkt bzw. unmöglich. Es handle sich bei der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schafhaltung erfahrungsgemäß lediglich um eine Pflege des Unterwuchses und nicht um eine landwirtschaftliche Nutzung. Die



LWK kann dem Schreiben der Kanzlei Jeromin und Kerkmann vom 28.05.2021 inhaltlich nicht folgen. Die lt. Jermonin und Kerkmann ggf. im Bebauungsplan festzusetzende Pflicht zur Beweidung stelle nicht nur eine „erhebliche Einschränkung“, sondern den vollständigen Ausschluss der bisher durch den landwirtschaftlichen Vorrang geschützter Landnutzungspotenziale, d. h. vollkommen eindeutig einen - nicht zulassungsfähigen - Abweichungstatbestand vom Z 83 des RROP MW dar.

Ferner gebe es in der Region alternative Standorte, die im RROP MW nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. In diesem Zusammenhang weist die LWK darauf hin, dass aus deren Sicht bei einer Abwägung von potentiellen Eignungsflächen die Eigentumsverhältnisse nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Realisierungswahrscheinlichkeit und Grundstückssicherung seien keine raumordnerischen Belange, sondern betriebswirtschaftliche Entscheidungen des Antragstellers und stellten somit keine objektiven Abwägungskriterien dar. Der Bereich der Alternativenprüfung ist seitens der LWK unzureichend. Die Alternativenprüfung beschränke sich lediglich auf die drei Gemarkungen Trierscheid, Dankerath, Senscheid. Seitens der LWK stellt sich die Frage, warum mögliche Alternativstandorte nicht innerhalb der VG Adenau untersucht wurden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der VG Adenau im Bereich Nürburgring keine Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsflächen erfolgte und eine Vielzahl von nicht landwirtschaftlichen Flächen, z. B. Parkplatzflächen, zur Verfügung stünden.

Die LWK weist darauf hin, dass aktuell eine Vielzahl von PV-Aktivitäten auf Zuruf von Investoren und Projektierern erfolge, ohne dass es ein abgeschlossenes Konzept der Kommunen gibt. Dies erzeuge eine sehr große unkalkulierbare Betroffenheit der Landwirtschaft. Eine saubere Einhaltung der raumordnerischen Verfahrensschritte sei Voraussetzung für eine objektive Planung und die Grundlage für rechtsstaatliche und von der Gesellschaft akzeptierte Entscheidungsprozesse.

Zusammenfassend trägt die LWK erhebliche Bedenken gegen die von der EVM geplanten FF-PVA vor. Eine Abweichung von dem einschlägigen Z 83 des RROP MW könne nicht zugelassen werden.



Das **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel** nimmt wie folgt Stellung:

Als *Flurbereinigungsbehörde* weist das DLR auf das erfolgte Bodenordnungsverfahren in den drei Ortsgemeinden hin. Die Schlussfeststellung dazu wurde am 08.12.2020 erlassen, die Ausführungsanordnung, somit der Eintritt des neuen Rechtszustandes, am 06.09.2018. Der Besitzübergang, also die tatsächliche Nutzung auf den neu zugeteilten Flächen, fand bereits Mitte 2012 statt.

Für den betroffenen Bereich der Gemarkung Dankerath bestehen aus fachbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen den vorliegenden Zielabweichungsantrag.

Für den betroffenen Bereich der Gemarkung Senscheid bestehen ebenso keine fachbehördlichen Bedenken gegen den vorliegenden Zielabweichungsantrag, sofern für den/ die betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb/e durch Umsetzung der Planung keine existenzbedrohenden Folgen entstehen, was nachzuweisen wäre.

Für die Gemarkung Trierscheid bestehen dagegen auf Grundlage des (weiterhin) geplanten Flächenumfangs aus siedlungsbehördlicher Sicht erhebliche Bedenken bzgl. der existenzbedrohenden Größenordnung, mit der die regionale Landwirtschaft dort weiterhin konfrontiert ist.

Da zudem in das anfangs genannte Flurbereinigungsverfahren öffentliche Gelder in erheblichem Umfang eingeflossen sind, insbesondere um die vorgenannte landwirtschaftliche Nutzung unter deutlich verbesserten agrarstrukturellen Bedingungen auf Dauer zu ermöglichen, wäre bei einer so grundlegenden Umnutzung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, wie dies eine FF-PVA darstellt, zunächst für die betroffenen Bereiche zu prüfen, ob

1. damals Festsetzungen getroffen worden sind, die aktuell noch zu berücksichtigen wären und
2. ob in diesen Bereichen Fördermittel geflossen sind, die ggf. zurückerstattet werden müssten, wenn es zur Realisierung der vorliegenden FF-PVA-Planungen kommt.



Dem Zielabweichungsantrag im Bereich der Gemarkung Trierscheid könne daher aus fachbehördlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugestimmt werden.

Auf Rückfrage der SGD Nord zu den in der Stellungnahme des DLR genannten noch zu prüfenden Punkten in Bezug auf das erfolgte Flurbereinigungsverfahren hat das DLR folgende konkretisierende Einschätzung abgegeben:

Nach verfahrensspezifischer Recherche bzgl. etwaiger Maßnahmen-Betroffenheiten in der Gemarkung Trierscheid kann das DLR mitteilen, dass aus flurbereinigungsbehördlicher Sicht keine Bedenken bzgl. der beantragten ZAV bestehen, sofern die Straßengleitpflanzung (Flurbereinigungsverfahrensmaßnahme Nr. 700) auf dem Flurstück Gemarkung Trierscheid, Flur 9 Nr. 7 von etwaigen FF-PVA-Planungen ausgenommen bleibt.

Aus siedlungsbehördlicher und agrarstruktureller Sicht hält das DLR die in der vorherigen Stellungnahme geäußerten erheblichen Bedenken in Bezug auf den in der Gemarkung Trierscheid vorgesehenen Umfang an möglichen FF-PVA und die damit für die örtliche Landwirtschaft aktuell weiterhin nicht auszuschließenden Existenz bedrohenden Folgen dagegen vorerst aufrecht.

Die **Planungsgemeinschaft (PLG) Mittelrhein-Westerwald** teilt Folgendes mit:

Zu dem vorgelegten Antrag auf Abweichung vom Z 83 des verbindlichen RROP MW 2017 hat der Regionalvorstand folgende Stellungnahme beschlossen:

Die PLG Mittelrhein-Westerwald verweist zunächst auf die Stellungnahmen der Kreisverwaltung Ahrweiler, - Untere Landesplanungsbehörde -, die nach fachlicher Bewertung in ihrem Vorlagebericht zu der Einschätzung kommt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung der Zielabweichung erfüllt sind und daher die Zielabweichung befürwortet wird.

Weiterhin verweist die PLG Mittelrhein-Westerwald auf die Stellungnahme der LWK im ROV, in der im Ergebnis erhebliche Bedenken gegen die von der EVM geplante FF-PVA vorgetragen wurden.



Auch in der Stellungnahme der PLG Mittelrhein-Westerwald zum ROV wurde mitgeteilt, dass die Planung gegen das Z 83 des RROP MW verstößt und die Planung somit die Grundzüge des RROP beeinträchtigt. Die Planung widerspreche dem dokumentierten planerischen Willen des Trägers der Regionalplanung für die Region Mittelrhein-Westerwald, der den Belang der großflächigen Photovoltaikanlagen auf Vorranggebieten für die Landwirtschaft bewusst zurückgestellt habe.

Die PLG Mittelrhein-Westerwald steht einer möglichen Zielabweichung nach wie vor ablehnend gegenüber.

Im § 6 Abs. 2 Bundesraumordnungsgesetz Satz 1 wird ausgeführt:

„Von Zielen der Raumordnung kann abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.“

Gemäß § 14 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes obliegt den PLG „als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung die Aufstellung und Änderung des RROP“. Das LEP IV beauftragt die Träger der Regionalplanung mit der Steuerung erneuerbarer Energien. Diesen Auftrag hat die PLG im RROP MW erfüllt und dabei die Vorgaben des LEP IV aus den Grundsätzen G 161 und G 166 umgesetzt: Der RROP MW sieht den Schutz der ertragsstarken landwirtschaftlichen Flächen auch vor der Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien vor.

Nach Z 83 RROP MW haben in den Vorranggebieten Landwirtschaft Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen. Dabei wurde aufgrund eines umfangreichen landwirtschaftlichen Fachbeitrages die planerische Letztentscheidung unter Abwägung aller entgegenstehenden Belange getroffen, die Vorranggebiete Landwirtschaft vor entgegenstehenden Nutzungen zu schützen.

In G 149 a bis G 149 e enthalte der RROP MW ergänzende Regelungen Die Festlegung von Flächen zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen wäre zum Zeitpunkt der Planerstellung des RROP MW 2017 planbar gewesen. Die PLG Mittelrhein-Westerwald habe sich seinerzeit jedoch dafür entschieden, für diese Nutzung im Außenbereich



keine eigenen Flächen auszuweisen, sondern in den G 149 a bis G 149 e die Rahmenbedingungen für die Bauleitplanung zu definieren.

Vor diesem Hintergrund ist die Kommentierung zum Bundesraumordnungsgesetz in den Blick zu nehmen:

„Entsprechend gilt für die „Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten, dass die Abweichung mit Rücksicht auf den Zweck der Zielfestlegung planbar gewesen wäre, wenn der Weg der Planung statt der Abweichung gewählt worden wäre (...) Ein durch die förmliche Raumplanung nicht zu erzielendes Ergebnis kann auch nicht im Wege der Abwägung erreicht werden. (...) Es können nur solche Gründe eine Zielabweichung als vertretbar rechtfertigen, die nicht bereits bei der Planerstellung erörtert und nicht bewusst zurückgestellt wurden. (...) Denn in einem solchen Fall hat der Plangeber eine Aussage gegen die raumordnerische Zulassung der fraglichen Maßnahme getroffen, an die die Raumordnungsbehörde gebunden bleibt.“ (Kommentar Bielenberg/Runkel/Spannowsky L § 6 RNr. 115)

Des Weiteren wird auf die Vollzugshinweise zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten verwiesen, welche das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität mit Schreiben vom 21.02.2022 herausgegeben hat, hin. Demnach ist der Bau von FF-PV auf Flächen, die im RROP MW als Vorrangflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind, in der Regel ausgeschlossen.

Zusammenfassend geht die PLG Mittelrhein-Westerwald davon aus, dass die beantragte Abweichung von Z 83 des RROP MW die Grundzüge des RROP beeinträchtigt und somit dem dokumentierten planerischen Willen des Trägers der Regionalplanung für die Region Mittelrhein-Westerwald, der den Belang der großflächigen Photovoltaikanlagen auf Vorranggebieten für die Landwirtschaft bewusst zurückgestellt hat, widerspreche. Die Zulässigkeit der fraglichen Maßnahme sei damit geklärt, eine Abweichung von dem einschlägigen Z 83 des RROP MW könne nicht zugelassen werden.

ergänzend weist die PLG Mittelrhein-Westerwald darauf hin, dass im Einzelfall und unter Beachtung der bestehenden landwirtschaftlichen Strukturen die sogenannte „Agri-



PV geeignetes Mittel sein kann, um den Raumnutzungskonflikt zwischen erneuerbarer Energie und Landwirtschaft aufzulösen.“

Abschließend wird auf den Entwurf der Teilfortschreibung zum Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und -versorgung) des RROP 2017 verwiesen. Demnach beabsichtigte die PLG Mittelrhein- Westerwald auch zukünftig Vorranggebiete Landwirtschaft vor einer Nutzung durch FF-PVA zu schützen. Damit sei die in Rede stehende Fläche auch unter aktuellen Gesichtspunkten nicht im Einklang mit einem künftigen RROP MW für FF-PVA zu entwickeln.

Eine Zielabweichung zum jetzigen Zeitpunkt würde der planerischen Willensbildung des Plangebers vorweggreifen und dem aktuellen Stand der hier dargelegten Grundzüge der zu erwartenden Planung ebenso wie dem bestehenden RROP MW zuwiderlaufen.

Die **VG Adenau** verweist auf den einstimmigen Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in der Sitzung am 08.11.2022:

„Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und begrüßt das geplante Projekt zur Errichtung des Solarparks „PV3D+“ zur regenerativen Stromerzeugung in der VG Adenau. Der Umsetzung des Projekts steht der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss positiv gegenüber und wird es im Rahmen einer möglichen Änderung des Flächennutzungsplans unterstützen.“

Zudem hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 11.03.2024 sowie der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 19.03.2024 zur Steuerung von FF-PVA auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ein Konzept mit Leitlinien und Kriterien beschlossen. Hierbei wurde weiter festgelegt, sofern sich Rahmenbedingungen ändern, dass das Konzept mit den darin enthaltenden Leitlinien und Kriterien fortgeschrieben werden kann. Die bereits angestoßenen Projekte in der Stadt Adenau und in den Ortsgemeinden Senscheid, Trierscheid und Dankerath bleiben bei der Betrachtung nach den Leitlinien und Kriterien jedoch außen vor.

Für die weitere Umsetzung der Energiewende besteht weiter die Absicht zur Bildung einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Ziel ist es, alle Ortsgemeinden einzubinden und

so im Rahmen einer Solidargemeinschaft künftig gemeinsam vom Betrieb erneuerbarer Energien zu profitieren. Damit soll auch sichergestellt werden, dass eine regionale Wertschöpfung vor Ort stattfinden kann.

Wie in § 2 „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“ des EEG beschrieben, liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die geplanten Anlagen würden einen erheblichen Teil der Energieversorgung in der VG Adenau sicherstellen.

Die **Ortsgemeinden Dankerath, Senscheid, Trierscheid** haben zu der beantragten Zielabweichung wie folgt Stellung genommen:

Die Ortsgemeinden Senscheid, Dankerath und Trierscheid verfolgen ausweislich des Landesnutzungskonzepts seit 2011 zur Steigerung kommunaler Resilienz integrierte Klimaschutzlösungen mittels Einrichtung und Betrieb von Erneuerbaren Energieanlagen, da dies von Beginn an im überragenden öffentlichen Interesse lag und nach den aktuellen Krisen wie z. B. Ukrainekrieg, auch der öffentlichen Sicherheit dient.

Nach Ende der Machbarkeitsstudie EnAHRgie des Kreises Ahrweiler hat der Verbandsgemeinderat Adenau im Dezember 2017 beschlossen, alle 36 Ortsgemeinden sowie die Stadt Adenau aufzufordern, Projekte mit Erneuerbaren Energien in eigener Zuständigkeit und eigenem Risiko durchzuführen. Die Ortsgemeinden haben dies zum Anlass genommen deren Eigenleistungen in den Bereichen Windkraft und FF-PVA auch in der Pandemie und erst recht seit dem Angriff Russland gegen Ukraine zu verstärken.

Die VG Adenau hat nach der Einstellung eines Klimaschutzmanagers zur Erarbeitung eines integrierten Klimaschutzkonzepts auch die Überzeugung gewonnen, dass auch am Projekt PV3D+ ein überragendes öffentliches Interesse besteht und im Projektgebiet landwirtschaftliche Interessen trotz bestehender Vorranggebiete von untergeordneter Bedeutung sind und die wirtschaftlichen Interessen einzelner Landwirtschaftsbetriebe zurücktreten müssen.



Dass eine regionale Überzeugung zu effektivem Klimaschutz gewachsen ist, haben die verwaltungs-, gremien- und parteiübergreifenden Beratungen in den öffentlichen Sitzungen der VG Adenau bewiesen. Bei den Festlegungen der Ziele/ Grundsätze/ Ausnahmen wurden am 19.03.2024 übergreifend auch die landwirtschaftlichen Interessen für die anstehenden zentralen Planungen von FF-PVA ausreichend beachtet.

Mit dem Projekt in Adenau, Nürburg und Projekten der VG Adenau werden an der oberen Ahr jedenfalls wesentliche Bausteine für einen regionalen Klima- und Katastrophenschutz realisiert, die auch dem Ahrtal und dem ganzen Kreis Ahrweiler dienen werden.

II. Begründung der Entscheidung:

Die eingeleiteten Bauleitplanverfahren der VG Adenau und der Ortsgemeinden Dankerath, Senscheid, und Trierscheid können im Hinblick auf die Realisierung der FF-PVA dem Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB nur entsprechen, wenn zuvor im Rahmen dieses Verfahrens die für die Flächen Nr. 1-5 und Nr. 7 beantragte Zielabweichung zugelassen wird.

Die SGD Nord ist gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 b LPIG die für die Durchführung des ZAV zuständige obere Landesplanungsbehörde.

Gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPIG soll die obere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den fachlich berührten Stellen der oberen Verwaltungsebene und der jeweiligen PLG die Abweichung von einem Ziel des RROP MW zulassen, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und der RROP MW in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

Der zu entscheidende Antrag auf Zielabweichung von Z 83 des RROP MW wird zugelassen, da die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPIG erfüllt sind.



1. Veränderte Tatsachen und Erkenntnisse

Veränderte Tatsachen und Erkenntnisse liegen seit Inkrafttreten des RROP MW im Jahre 2017 vor.

Unter dem Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“ ist am 31.01.2023 die vierte Teilfortschreibung des LEP IV in Kraft getreten. Daraus geht hervor, dass sich die Landesregierung das energiepolitische Ziel gesetzt hat, bis zum Jahr 2030 den rheinlandpfälzischen Bruttostrombedarf bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. In Z 166 b der vierten Teilfortschreibung LEP IV werden die Träger der Regionalplanung daher beauftragt, zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, in den Regionalplänen auszuweisen, um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen. Aus dem G 166 der vierten Teilfortschreibung LEP IV geht hervor, dass als Standorte für FF-PVA artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen in Betracht kommen. Die Begründung zu G 166 c der vierten Teilfortschreibung LEP IV führt hierzu aus, dass bei der Planung von FF-PVA im Rahmen der Abwägung die Belange der Landwirtschaft angemessen berücksichtigt werden sollen und die Nutzung von Ackerflächen landesweit hierfür auf 2 % begrenzt werden soll. Weiterhin heißt es hierin, dass auch in landwirtschaftlichen Vorranggebieten eine Flächenmehrfachnutzung in Frage kommen kann.

Auch entsprechend des Leitfadens des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz zur Planung und Bewertung von FF-PVA aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024 (Vollzugshinweise zur vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18. Januar 2023 (GVBl. S. 4) - im Weiteren: Leitfaden FF-PVA des Mdl) können in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 % ihrer Ackerfläche für FF-PVA in Anspruch genommen, d. h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu G 166 c LEP IV). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich immer dann gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 % keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 % der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden (Seite 7 des Leitfadens FF-PVA des Mdl).



Entsprechend des Leitfadens FF-PVA des Mdl sind Zielabweichungen für die Errichtung von FF-PVA im sonstigen Plangebiet im Einzelfall möglich, da mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften der zuständigen oberen Landesplanungsbehörde nach der neuen Soll-Vorschrift des § 6 Abs. 2 ROG auf der Rechtsfolgenseite nur noch ein sehr eingeschränktes Ermessen zusteht. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zielabweichung vor, so sind in der Planungspraxis kaum noch Fälle denkbar, in denen andere Gründe einer Zielabweichung entgegenstehen könnten (so die Gesetzesbegründung, Drs. 20/4823, S. 22). Die Zulassung der Zielabweichung wird (bei Erfüllung des Tatbestandes) zum Regelfall und die Versagung zum besonders begründungsbedürftigen Ausnahmefall.

Darüber hinaus zielen auf bundesrechtlicher Ebene die Gesetzesänderungen des § 2 EEG (in Kraft seit 09.07.2022) und des § 35 Abs. 1 Nr. 8 Baugesetzbuch (BauGB, in Kraft seit 01.01.2023) auf die Erschließung weiteren Potentials im Bereich der EE und die Beschleunigung der Energiewende ab. § 2 EEG sieht vor, dass Errichtung und Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Diese Abwägungsdirektive, die bereits ein Abwägungsergebnis zugunsten des Erneuerbare-Energie-Ausbaus vorgibt, war von der PLG Mittelrhein-Westerwald bei der Aufstellung des RROP MW im Jahre 2017 noch nicht anzuwenden. Daneben wird die Bedeutung von FF-PVA nochmals dadurch hervorgehoben, dass diese nunmehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich darstellen.

Da der Entwurf der Teilfortschreibung zum Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und -versorgung) des RROP 2017 aktuell noch nicht den Status von in Aufstellung befindlichen Zielen entfaltet, sind dessen Aussagen in diesem Verfahren aktuell rechtlich nicht zu würdigen und stellen damit keine veränderte Tatsache oder Erkenntnis dar.



2. Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten

Die Zielabweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar, wenn sie auch von vornherein in den jeweiligen Plan hätte aufgenommen werden können², wenn sie raumordnerisch sinnvoll ist und durch die Zielabweichung eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen nicht erschwert wird³.

Gemäß Z 83 des RROP MW dürfen Vorranggebiete Landwirtschaft nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.

Um das Vorhaben planbar zu machen⁴, müsste Z 83 RROP MW im konkreten Fall nicht aufgehoben werden. Vielmehr würde es ausreichen, die einschränkenden Bedingungen (auf Dauer, erhebliche Beeinträchtigung) zu konkretisieren oder eine Zielausnahme zugunsten von FF-PVA zu ergänzen, die in der Regel eben nicht dauerhaft etabliert werden und regelmäßig auch während der Betriebsdauer zumindest eine extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung ermöglichen. Damit würde in Anwendung der aktuellen Gesetzeslage (z. B. vierte Teilfortschreibung LEP IV, § 2 EEG) auch den Ausbauzielen der Landesregierung für die Nutzung von FF-PVA Rechnung getragen.

Im Übrigen ist die Zulassung der Zielabweichung auch raumordnerisch sinnvoll. Die LWK weist zwar darauf hin, dass die betroffenen Flächen aufgrund ihrer Ertragsfähigkeit und Bedeutung als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen worden seien, daraus folgt jedoch nicht, dass im Einzelfall die Errichtung einer FF-PVA auch auf solchen Flächen nicht ausnahmsweise zugelassen werden kann. Vielmehr bedarf es einer differenzierten Betrachtung der Umstände des Einzelfalls. Denn es ist gerade nicht der Fall, dass der RROP MW – anders als in der Stellungnahme der PLG MW dargestellt – einen expliziten Ausschluss von FF-PVA in Vorranggebieten für Landwirtschaft festlegt, sondern der Ausschluss ergibt sich im Einzelfall hinsichtlich der Wirkung und Dauer des konkret geplanten Vorhabens.

² Vgl. Cholewa/ Dyong/ von der Heide/ Arenz, Kommentar zum ROG, 14. Lfg der 5. Aufl. Juni 2017, § 6 Rdn. 26 f.

³ Vgl. Bäuml, Kommentar zum LPiG RLP, 10. Nachlieferung, § 8 Nr. 4, Seite 46.

⁴ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 12.07.18 – 7 B 15/17.

Aus der Begründung zu G 166 der vierten Teilfortschreibung des LEP IV geht hervor, dass für die Errichtung von FF-PVA insbesondere benachteiligte, vorbelastete, vergleichsweise ertragsschwache Ackerflächen in Betracht kommen. Grundsätzliche Hinweise zur Ertragsschwäche ergeben sich u. a. aus der Bodenwertzahl (Kenngröße: EMZ gem. § 9 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007). Die landesweit durchschnittliche EMZ liegt danach bei ca. 35, diese ist jedoch auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten lokaltypisch zu differenzieren. Für die VG Adenau liegt die lokaltypisch durchschnittliche EMZ bei 32. Im Bereich des geplanten Vorhabens liegt die EMZ in der Gemarkung Dankerath bei 30, in der Gemarkung Senscheid bei 28 und in der Gemarkung Trierscheid bei 30.

Die betroffenen Flurstücke des Solarparks sind in dreißig einzelne Teilbereiche mit unterschiedlichen Bodenwerten abgrenzen:



Quelle: Antragsunterlagen der EVM, Flächen 1-5



Quelle: Antragsunterlagen der EVM, Fläche 7

Von diesen dreißig Teilbereichen befinden sich neun in der Gemarkung Dankerath, wobei lediglich fünf hiervon innerhalb des Vorranggebietes für Landwirtschaft liegen. Diese 5 Bereiche weisen eine EMZ von 30, 25, 25, 30 und 36 auf. Damit liegt nur eine Fläche von 0,2 ha (entspricht lediglich 6,2% des in Dankerath in Anspruch genommenen Vorranggebietes für Landwirtschaft) über dem lokalen Durchschnittswert der EMZ von 30.



Die sechs Teilbereiche des Vorhabens in der Gemarkung Senscheid innerhalb des Vorranggebietes für Landwirtschaft haben eine EMZ von 23, 26, 24, 20, 21 und 18 und liegen damit alle deutlich (bis zu 10 Punkten) unterhalb der lokaltypisch durchschnittlichen EMZ von 28 in der Gemarkung Senscheid.

Die dreizehn Teilbereiche des Vorhabens in der Gemarkung Trierscheid innerhalb des Vorranggebietes für Landwirtschaft haben eine EMZ von 28, 24, 24, 28, 22, 22, 38, 41, 32, 30, 25, 30, 25. Damit liegen drei Teilbereiche in einer Größenordnung von insgesamt 0,51 ha über dem Durchschnitt mit einer EMZ von 30 und machen dabei lediglich 4,1 % des in Trierscheid in Anspruch genommenen Vorranggebietes für die Landwirtschaft aus.

Im Rahmen des Verfahrens hat die EVM Gelegenheit erhalten, sich zu den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen zu äußern. Ergänzend zu den Antragsunterlagen hat die EVM daraufhin eine Erwiderung zu den Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten eingereicht, die ergänzende Ausführungen zur EMZ macht:

Die Flächen des Solarparks in Dankerath unterschreiten die durchschnittliche Acker-/ Grünlandzahl auf Gemarkungsebene um einen flächengewichteten Prozentsatz von 11 %. Diese Tendenz zeigt sich auch bei Betrachtung aller als Vorranggebiete der Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen. Zusammengekommen unterschreiten diese den Gemarkungsdurchschnitt um einen flächengewichteten Prozentsatz von 13 %. Von den als Vorranggebiet der Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen überschreitet lediglich Teilbereich 5 den Gemarkungsdurchschnitt der Acker-/ Grünlandzahlen um 18 %. Diese Fläche hat jedoch nur einen Anteil von 5,6 % am Plangebiet in der Gemarkung Dankerath.

In der Gemarkung Senscheid zeigt sich ein noch deutlicheres Bild. Die Flächen des Plangebiets weisen insgesamt eine flächengewichtete Acker-/ Grünlandzahl auf, die den Gemarkungsdurchschnitt um 17 % unterschreitet. Dabei liegt jede der Teilbereiche unterhalb des Durchschnitts. Werden nur die Vorranggebiete der Landwirtschaft betrachtet, beträgt die Unterschreitung des Gemarkungsdurchschnitts der EMZ bereits 18 %.



Das Plangebiet in der Gemarkung Trierscheid unterschreitet den Gemarkungsdurchschnitt der EMZ insgesamt um 13 %. Von den insgesamt 14 Teilbereichen sind hierbei acht Teilbereiche komplett und fünf Teilbereiche teilweise als Vorranggebiete der Landwirtschaft ausgewiesen. Nur die Teilbereiche 8, 9 und 10 überschreiten den Gemarkungsdurchschnitt der EMZ. Diese Flächen haben in Summe jedoch lediglich einen Anteil von rd. 4 % am gesamten Plangebiet in der Gemarkung Trierscheid. Entsprechend unterschreiten 96 % des Plangebietes den Gemarkungsdurchschnitt der Acker-/Grünlandzahl. Die flächengewichtete Unterschreitung der unterdurchschnittlichen Teilflächen beträgt rd. 15 %.

Insgesamt ist hier daher trotz kleinteiliger Überschreitungen der durchschnittlichen lokalen EMZ durch vier Teilflächen im Durchschnitt tendenziell von Ertragsschwäche auszugehen und im Sinne der Etablierung einer kompakten FF-PVA die geringfügige Inanspruchnahme von Flächen auch höherwertiger Ackerzahlen vertretbar. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die 4. TF des LEP IV (Begründung zu G 166 c) nur eine quantitative Begrenzung der Inanspruchnahme von Ackerflächen für erforderlich hält. Die hier betroffenen Flächen mit überdurchschnittlicher EMZ unterliegen jedoch ausschließlich einer Grünlandnutzung.

Gemäß der Begründung zu G 166 c der vierten Teilfortschreibung des LEP IV ist die Landesregierung der Ansicht, dass FF-PVA in bestimmten Konstellationen mit landwirtschaftlichen Vorranggebieten vereinbar sind. Wie bereits aufgeführt (vgl. 1.) kann selbst in landwirtschaftlichen Vorranggebieten eine Flächenmehrfachnutzung in Frage kommen. Ferner sind bei der Planung von FF-PVA im Rahmen der Abwägung die Belange der Landwirtschaft angemessen zu berücksichtigen und die Nutzung von Ackerflächen hierfür landesweit auf 2 % zu begrenzen. In einzelnen Kommunen können auch mehr als 2 Prozent ihrer Ackerfläche für FFPV- Anlagen in Anspruch genommen, d.h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu G 166 c). Laut dem Leitfaden FF-PVA des Mdl sind die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 % keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 % der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.



Auf Verbandsgemeindeebene werden insgesamt 5.233 ha Fläche landwirtschaftlich⁵ und davon 4.155 ha als Ackerfläche genutzt. An Ackerflächen werden durch die Inanspruchnahme der hier in Rede stehenden FF-PVA mit 1,7 ha und ebenfalls bezogen auf die Lage innerhalb des Vorranggebietes für Landwirtschaft mit 1,7 ha lediglich 0,04 % der Ackerflächen in der VG Adenau überplant. Damit ist mit der Errichtung der FF-PVA die 2 %-Grenze gewahrt und die landwirtschaftlichen Belange sind aufgrund der vergleichsweise ertragsschwachen Fläche angemessen berücksichtigt.

Die 16,5 ha der von dem Vorhaben betroffenen Kulisse Vorranggebiet für Landwirtschaft machen in der Gemarkung Dankerath (8,4 ha bei insgesamt 16,8 ha) zwar 50 %, in der Gemarkung Senscheid (6,42 ha bei insgesamt 44,8 ha) 14,3 % und in der Gemarkung Trierscheid (10,16 ha bei insgesamt 40,6 ha) 25 % aus, auf Verbandsgemeindeebene jedoch (16,5 ha bei insgesamt 759 ha) nur 2,17 % aus. Weitere FF-PVA auf Vorranggebieten für Landwirtschaft sind in der VG Adenau nicht geplant und nicht beantragt. Hieraus folgt, dass Z 83 RROP MW durch die zulässige Zielabweichung in seiner Gesamtheit nicht tangiert wird und den vorrangigen Belangen der Landwirtschaft im Planungsraum ausreichend Raum verbleibt, wo sie wirksam werden können

Ferner wird aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde durch die gegenständliche Flächenauswahl dem in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG verankerten Bündelungsgebot Rechnung getragen und eine weitere Zersiedlung der freien Landschaft vermieden. Denn im vorliegenden Fall besteht die Besonderheit, dass die FF-PVA entlang der Landesstraße (L) 72 liegt und im Osten einige Windenergieanlagen geplant sowie beantragt sind. Laut Angaben in den Antragsunterlagen ist darüber hinaus neben der Errichtung der FF-PVA in den Waldflächen westlich der Ortsgemeinden die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen geplant. Damit kann eine Bündelung der Energieinfrastruktur erfolgen, sodass Auswirkungen, z. B. auf das Landschaftsbild aufgrund Zersiedelung, insgesamt minimiert werden können, weil die Eingriffe räumlich konzentriert werden und dafür an anderer Stelle Freiraum unberührt bleibt. Darüber hinaus können sich Synergien zwischen der Wind- und Photovoltaikplanung u. a. hinsichtlich einer gemeinsamen Kabeltrasse ergeben. Zudem verläuft in ca. 1 km Entfernung östlich bzw. nördlich der FF-PVA die Freileitung von Hillesheim nach Adenau.

⁵ Quelle: Statistisches Landesamt RLP.



Die Einschränkung der Landbewirtschaftung am projektierten Standort für den Zeitraum des Betriebes der Anlage (ca. 20-30 Jahre) führt nicht zwingend zu einem dauerhaften Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche, wie es regelmäßig bei einer Siedlungsnutzung der Fall ist. Ca. 18,8 ha des insgesamt ca. 25 ha großen Vorranggebietes für die Landwirtschaft werden bereits jetzt als Grünland genutzt und können ebenso wie die bisher ackerbaulich genutzte Fläche von ca. 1,7 ha nach Nutzungsaufgabe – soweit naturschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen – der Landwirtschaft erneut zugeführt werden.. Zudem wird auch während der geplanten Flächennutzung als FF-PVA die Bodennutzung von einer überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in eine extensive Nutzung durch Schafbeweidung und Magergrünland überführt.

Die LWK hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass die Inanspruchnahme des Vorranggebietes für Landwirtschaft bei den vier wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben mit einem erheblichen Flächenentzug einhergehe. Es wurde jedoch nicht vorgetragen, dass dieser Flächenentzug zu einer konkreten Existenzbedrohung der betroffenen Betriebe führt bzw. ob der jeweilige Flächenentzug für den jeweiligen Betrieb überhaupt von Relevanz ist. Entsprechend Rechtsprechung des BayVGh ist hierbei auf den Relevanzwert von 5 % abzustellen. Demnach darf davon ausgegangen werden, dass nach allgemeiner Erfahrung ein Abtretungsverlust von bis ca. 5 % einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in der Regel noch nicht gefährdet⁶. Weiterhin ist in der zitierten Rechtsprechung auch anerkannt, dass der Anhaltswert von 5 % auch eingehalten ist, wenn die Abtretungsverluste durch geeignete und vertretbare Angebote von Ersatzland unter dieser Grenze gehalten werden⁷.

Weiterhin kritisiert die LWK, dass es in der Region alternative Standorte gäbe, die im RROP MW nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen seien und sich die Alternativenprüfung lediglich auf die drei Gemarkungen Trierseid, Dankerath, Senscheid beschränke und warum mögliche Alternativstandorte nicht innerhalb der VG Adenau untersucht wurden. Laut dem Leitfaden FF-PVA des Mdl ist im Rahmen von Zielabweichungsverfahren jedoch keine eingehende Alternativenprüfung erforderlich. Ebenso muss ein kommunales Standortkonzept nicht zwingend vorliegen. Daher kann die Kritik der LWK dahingehend zurückgestellt werden.

⁶ Vgl. BayVGh, U.v. 19.10.1993 - 8 A 93.40001, 8 A 93.40002 - juris; BayVGh, U.v. 28.10.2020 - 18.400046 – juris.

⁷ Vgl. BayVGh, U.v. 15.4.2016, 8 A 15.40003 - juris; BayVGh, U.v. 24.9.2008 - 8 A 07.40048 - juris; BayVGh, U.v. 28.10.2020 – 8 A 18.40046 – juris.



Auch im Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 15.08.2024 zu § 2 EEG (Az.: 1 A 10604/23.OVG) wird ausgeführt, dass es angesichts des im EEG bundesgesetzlich vorgeschriebenen Ausbaus der erneuerbaren Energien auf jeden einzelnen zulässigen Standort für eine solche Anlage ankomme (siehe für Windenergieanlagen OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8. Februar 2024, a.a.O.). Für eine Alternativenprüfung bestehe insoweit kein Raum. Jede einzelne Anlage an jedem einzelnen Standort sei überragend wichtig.

Im Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 08.02.2024 (Az.: 1 C 10470/22.OVG) heißt es weiterhin, dass sich die Frage, ob auf das Vorhaben insgesamt verzichtet werden kann (sog. Nullvariante), wenn für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses streiten, von vorneherein nicht mehr stellt.

Die vom DLR vorgetragenen Hinweise, dass zu prüfen ist, ob im durchgeführten Flurbereinigungsverfahren Festsetzungen getroffen worden sind, die aktuell noch zu berücksichtigen wären und ob in diesen Bereichen Fördermittel geflossen sind, die ggf. zurückerstattet werden müssten, wenn es zur Realisierung der vorliegenden FF-PVA-Planungen kommt, sind nicht im Rahmen dieses Zielabweichungsverfahrens zu klären und wären auch ohne eine erforderliche Zielabweichung im weiteren Verfahren zu erörtern. Entsprechende Erkenntnisse liegen bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde offensichtlich nicht vor.

Der vom DLR zur Ausräumung ihrer fachbehördlichen Bedenken für den betroffenen Bereich der Gemarkung Senscheid geforderte Nachweis, dass für den/ die betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb/e durch Umsetzung der Planung keine existenzbedrohenden Folgen entstehen, wird von der planenden Verbandsgemeinde Adenau im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung zu führen sein - auch zur geeigneten Berücksichtigung und Abwägung landwirtschaftlicher Belange (siehe auch § 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. b) Baugesetzbuch). In der Regel wird hierzu eine landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse unter Einbeziehung weiterer zu berücksichtigender Planungen erarbeitet und die sich hieraus ergebenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der planungsbedingten Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung definiert.



Die seitens des DLR für die Gemarkung Trierscheid dagegen lediglich auf Grundlage des geplanten Flächenumfangs aus siedlungsbehördlicher Sicht erhobenen erheblichen Bedenken bzgl. einer angenommenen existenzbedrohenden Größenordnung können ohne weitere Darlegungen nicht geteilt werden.

Die PIG Mittelrhein-Westerwald weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Regionalvertretung in ihrer Sitzung am 15.11.2023 über die Teilfortschreibung zum Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und -versorgung) des RROP MW 2017 beraten habe. Dabei habe sie auch Planungsrichtlinien für die zukünftige Steuerung der FF-PVA beschlossen, dem das hier beantragte Vorhaben nicht entsprechen würde. Zwischenzeitlich wurde auch das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 1 ROG für die 1. Teilfortschreibung zum Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und -versorgung) des RROP 2017 RROP MW 2017 durchgeführt. Bei dem aktuellen Planungsstand kommt den Zielen im zur Offenlage beschlossenen Regionalplanentwurf jedoch noch nicht der rechtliche Status von in Aufstellung befindlichen Zielen zu, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen wären. Insofern ergeben sich aus dem Entwurf der Teilfortschreibung zum Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und -versorgung) des RROP 2017 keine in diesem Verfahren zu würdigenden Aspekte.

3. Nichtberührtsein der Grundzüge des RROP MW

Durch die Zielabweichung werden die Grundzüge des RROP MW nicht berührt. Wann eine Planänderung die Grundzüge der Planung berührt, lässt sich nicht abstrakt bestimmen⁸. Letztlich wird auf die Verhältnisse des Einzelfalls abgestellt⁹.

Eine von dem Vorhaben ausgehende, raumbedeutsame Beeinträchtigung des großräumig ausgewiesenen Vorranggebietes für die Landwirtschaft ist nicht anzunehmen. Mit der gegenständlichen Planung wird die betroffene raumordnerische Zielausweisung in ihrem Wesensgehalt nicht grundsätzlich berührt, denn Z 83 RROP MW schließt nur erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigungen für die landwirtschaftliche Nutzung aus. Die Planungsgemeinschaft selbst stellt in ihrem RROP 2017 fest: „Eine vorübergehende Nutzung solcher Flächen z.B. für die Landespflege oder die Rohstoffgewinnung ist nicht irreversibel, eine Wiederinanspruchnahme der Böden für die Landwirtschaft ist

⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 18.11.2010 – 4 C 10.09 – juris, Rn. 37; BVerwG, Urt. v. 16.12.2010 – 4 C 8/10 – juris, Rn. 26.

⁹ Vgl. Kerkmann in: Cholewa/ Dyong/ von der Heide/ Arenz, Kommentar zum ROG, 14. Lfg der 5. Aufl. Juni 2017, § 6 Rn. 31.



bei Bedarf möglich.“ Dass sich diese Auffassung in der Begründung zu G 86 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft findet, ist unerheblich, denn es kommt hier nur darauf an, dass der RROP MW auf der Grundannahme basiert, dass auf landwirtschaftlichen Flächen eine Zwischennutzung möglich und regionalplanerisch zulässig ist. Die Zulassung einer FF-PVA als – im Vergleich zu einem Rohstoffabbau sicherlich für das Schutzgut Boden weniger eingriffserheblichen – Zwischennutzung im Wege dieses Zielabweichungsverfahrens entspricht daher der Grundkonzeption des Trägers der Regionalplanung, steht jedenfalls nicht im Widerspruch zu ihr.

Zudem kann das Tatbestandsmerkmal „aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse“ nicht isoliert betrachtet werden, da dieser Aspekt auch Einfluss auf die Frage hat, ob der RROP MW in seinen Grundzügen berührt wird.

Dabei ist relevant, ob die Abweichung durch das „planerische Wollen gedeckt“ ist; „es muss – mit anderen Worten – angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte“¹⁰. Die sich zuspitzende, mit grundlegenden Transformationsprozessen und rechtlichen Veränderungen (vgl. unter 1.) verbundene Klima- und Energiekrise begründet somit einen wesentlichen Aspekt im Rahmen der Prüfung des Einzelfalls, ob der Plangeber mit dem Wissen und der Verantwortung von heute anders vorzugehen hätte im Hinblick auf die Errichtung von FF-PVA in Vorranggebieten für die Landwirtschaft. Bereits aus der Begründung zu G 166 c der vierten Teilfortschreibung LEP IV folgt, dass die Inanspruchnahme von 2 % der ackerbaulich genutzten Landesfläche zugunsten von FF-PVA erfolgen kann. Auf Verbandsgemeindeebene werden insgesamt 5.233 ha Fläche landwirtschaftlich¹¹ und davon 4.155 ha als Ackerfläche genutzt. Durch die Beanspruchung von Ackerflächen in einer Größenordnung von 1,7 ha innerhalb des Vorranggebietes für die Landwirtschaft werden somit 0,04 % der Ackerfläche überplant. Damit wird der o. g. 2 %-Richtwert von dieser Zielabweichung nicht berührt.

Im Übrigen kann aus der Wertung zu § 245 e Abs. 1 S. 6 BauGB geschlossen werden, dass die Grundzüge der Planung schon dann nicht berührt sein können, wenn es sich wie hier um im Verhältnis zur Gesamtkulisse der Vorranggebiete für Landwirtschaft im

¹⁰ Vgl. BVerwG, 4 C 8/10, NVwZ 2011, 821.

¹¹ Quelle: Statistisches Landesamt RLP.



konkreten lokalen Bezug geringfügige flächenmäßige Betroffenheiten zugunsten erneuerbarer Energien handelt, denen in Entsprechung des § 2 EEG im Rahmen von Abwägungsentscheidungen – wie vorliegend – ein vorrangiges Gewicht zuzuweisen ist.

Auch liegen hier entsprechend des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.09.2023 (Az.: 4C 6.21, dortige Randnummer 29) keine erheblichen Umweltauswirkungen vor. § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG (aktuelle Fassung) trägt dem mit dem Tatbestandsmerkmal der „Grundzüge der Planung“ Rechnung, das materiell-rechtlich eine Einzelfallprüfung im Sinne von Art. 3 Abs. 5 SUP-RL umfasst. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass eine Zielabweichung nur dann zugelassen wird, wenn voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind.

Sowohl in den Antragsunterlagen zum Zielabweichungsverfahren, als auch zum parallelaufenden Raumordnungsverfahren wird dargelegt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies wurde auch durch die Stellungnahmen der Beteiligten im Zielabweichungsverfahren und Raumordnungsverfahren weder kritisiert noch gegenteilig vorgetragen.

Im Rahmen des vorliegend pflichtgemäß ausgeübten Ermessens konnten entscheidungserhebliche Erwägungen, die gegen die Zulassung der Zielabweichung sprechen würden, nicht festgestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz



oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite <https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.¹²

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Daniela Gottreich

¹² vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

